



Rechtsverordnung

**über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes
in den Gemarkungen
Bad Ems, Dausenau, Kemmenau, Arzbach, Fachbach, Frücht,
Nievern, Sulzbach, Oberlahnstein (Rhein-Lahn-Kreis)
und der Gemarkung Welschneudorf (Westerwaldkreis)
zugunsten der
Staatsbad Bad Ems GmbH, Römerstraße 1, 56130 Bad Ems**

Aufgrund der §§ 51-53 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) und der §§ 18, 13-15, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen:

1. **Kesselbrunnen** - Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstück 6/10
2. **Fürstenbrunnen** - Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstück 6/10
3. **Kaiserbrunnen** - Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstück 6/10
4. **Emser Kränchen** - Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstück 6/10
5. **Römerquelle** - Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstück 21/16
6. **Bohrung I** - Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstück 6/10
7. **Bohrung I a (Kampe - Sprudel)** - Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstück 6/9
8. **Bohrung II** - Gemarkung Bad Ems, Flur 83, Flurstück 4
9. **Bohrung III** - Gemarkung Bad Ems, Flur 79, Flurstück 38/3
10. **Bohrung IV** - Gemarkung Bad Ems, Flur 84, Flurstück 60/12
11. **Bohrung V** - Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstück 11/4
12. **Neuquelle I** - Gemarkung Bad Ems, Flur 88, Flurstück 7/3
13. **Neuquelle II** - Gemarkung Bad Ems, Flur 88, Flurstück 7/3
14. **Neuquelle III** - Gemarkung Bad Ems, Flur 88, Flurstück 7/3
15. **Neuquelle IV** - Gemarkung Bad Ems, Flur 88, Flurstück 7/3



wird das nachstehend beschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

Das Heilquellenschutzgebiet soll den qualitativen und quantitativen Schutz der Heilquellen sichern und gliedert sich daher in einen qualitativen und einen quantitativen Schutzbereich.

§ 2

Geltungsbereich

Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Bad Ems, Dause-
nau, Kemmenau, Arzbach, Fachbach, Frücht, Nievern (Verbandsgemeinde Bad Ems),
Sulzbach (Verbandsgemeinde Nassau) und Oberlahnstein (Stadt Lahnstein) im Rhein-
Lahn-Kreis sowie die Gemarkung Welschneudorf (Verbandsgemeinde Montabaur) im
Westerwaldkreis.

Das Heilquellenschutzgebiet hat eine Größe von 3.328,18 ha und wird durch die **qua-
litativen Schutzzonen** I (Fassungsbereiche), II (engere Schutzzone), III / 1 (innere
weitere Schutzzone) und III / 2 (äußere weitere Schutzzone) sowie durch die **quantita-
tiven Schutzzonen** A (innere Schutzzone), B 1 (mittlere Schutzzone) und B 2 (äußere
Schutzzone) gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen geben die beiden als Anlage zu dieser Rechtsver-
ordnung abgedruckten Karten im Maßstab von 1:50.000 einen Überblick. Sie sind Be-
standteil der Rechtsverordnung.

Die **qualitativen Schutzzonen** sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereiche (siehe topographische Karte 1)
Zone II	=	Engere Schutzzone (siehe topographische Karte 1)
Zone III / 1	=	Innere weitere Schutzzone (siehe topographische Karte 1)
Zone III / 2	=	Äußere weitere Schutzzone (siehe topographische Karte 1)

Die **quantitativen Schutzzonen** sind dort wie folgt dargestellt:

Zone A	=	Innere Schutzzone (siehe topographische Karte 2)
Zone B 1	=	Mittlere Schutzzone (siehe topographische Karte 2)
Zone B 2	=	Äußere Schutzzone (siehe topographische Karte 2)



Die Zone I

erstreckt sich

1. für die Quellen im Kurhaus (**Kesselbrunnen, Fürstenbrunnen, Kaiserbrunnen, Emser Kränchen, Bohrung I, Bohrung I a (Kampe-Sprudel)**) auf die Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstücke 6/3, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 7, 9/5, 11/5, 12, 13, 14/1, 14/2 und 15,
2. für die **Römerquelle** auf die Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstücke 19/9, 21/16 und 32/19,
3. für die **Neuquellen 1-4** (Quellenturm) auf die Gemarkung Bad Ems, Flur 88, Flurstücke 6, 7/3 und 7/4,
4. für die **Bohrung II** (Statistisches Landesamt) auf die Gemarkung Bad Ems, Flur 83, Flurstücke 2, 3, 4 und 5,
5. für die **Bohrung III** (alter Holzturm) auf die Gemarkung Bad Ems, Flur 79, Flurstücke 38/3, 38/4 und 38/5,
6. für die **Bohrung IV** (Brunnenhäuschen Grabenstraße) auf die Gemarkung Bad Ems, Flur 84, Flurstück 60/12 und
7. für die **Bohrung V** (Grabenstraße) auf die Gemarkung Bad Ems, Flur 87, Flurstücke 9/2, 11/2, 11/4 und 11/5

und hat eine Größe von 3,11 ha.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkung Bad Ems, Fluren 83, 84, 85, 86, 87 und 88 und hat eine Größe von 10,46 ha.

Die Zone III / 1

erstreckt sich auf die Gemarkung Bad Ems, Fluren 41, 44, 72, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91 und 92 und hat eine Größe von 83,03 ha.

Die Zone III / 2

erstreckt sich auf die Gemarkung Bad Ems, Fluren 41, 42, 44, 69, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 90, 91, 92 und 108, die Gemarkung Dausenau, Fluren 21 und 22, die Gemarkung Kemmenau, Fluren 1, 3, 6, 8, 9, 12 und 13, die Gemarkung Arzbach, Fluren 6 und 16, die Gemarkung Frücht, Fluren 5, 22 und 32, die Gemarkung Oberlahnstein, Flur 43 sowie die Gemarkung Welschneudorf, Flur 4 und hat eine Größe von 808,45 ha.

Die Zone A

erstreckt sich auf die Gemarkung Bad Ems, Fluren 79, 83, 84, 85, 86, 87 und 88 und hat eine Größe von 23,64 ha.



Die Zone B 1

erstreckt sich auf die Gemarkung Bad Ems, Fluren 41, 42, 44, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92 und 108, die Gemarkung Dausenau, Fluren 21 und 22, die Gemarkung Kemmenau, Fluren 12 und 13, die Gemarkung Frücht, Fluren 5 und 22 sowie die Gemarkung Oberlahnstein, Flur 43 und hat eine Größe von 593,19 ha.

Die Zone B 2

erstreckt sich auf die Gemarkung Bad Ems, Fluren 7, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107 und 108, die Gemarkung Dausenau, Fluren 1, 2, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 33, 34, 35 und 36, die Gemarkung Kemmenau, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13, die Gemarkung Arzbach, Fluren 6, 9 und 16, die Gemarkung Fachbach, Flur 2, die Gemarkung Frücht, Fluren 2, 5, 22, 32 und 33, die Gemarkung Nievern, Fluren 4, 5, 6, 7, 10 und 15, die Gemarkung Sulzbach, Flur 1, die Gemarkung Oberlahnstein, Fluren 42, 43 und 44, sowie die Gemarkung Welschneudorf, Fluren 3, 4 und 7 und hat eine Größe von 2.711,35 ha.

Die genaue Lage des Heilquellenschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:50.000, 1:25.000, 1:5.000 und 1:2.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die **qualitativen Schutzzonen** sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereiche (blaue Umrandung)
Zone II	=	Engere Schutzzone (grüne Umrandung)
Zone III / 1	=	Innere weitere Schutzzone (rote Umrandung)
Zone III / 2	=	Äußere weitere Schutzzone (gelbe Umrandung)

Die **quantitativen Schutzzonen** sind dort wie folgt dargestellt:

Zone A	=	Innere Schutzzone (braune Umrandung)
Zone B 1	=	Mittlere Schutzzone (orange Umrandung)
Zone B 2	=	Äußere Schutzzone (violette Umrandung)

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz



der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

der

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau
Am Adelsheimer Hof 1
56377 Nassau

der

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

und der

Stadtverwaltung Lahnstein
Kirchstraße 1
56112 Lahnstein

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

Im Bereich des Heilquellenschutzgebietes sind alle Handlungen und Nutzungen untersagt, die eine Gefährdung der Heilquelle herbeiführen können.

Qualitative Schutzzonen

Der qualitative Schutz soll zur Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit der Heilquelle Einträge von Stoffen verhindern.

Der qualitative Schutz gliedert sich grundsätzlich in die Zonen I (Fassungsbereiche), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone).

Aufgrund der Größe des Einzugsgebietes wird die Zone III untergliedert in die Zonen III / 1 (Innere weitere Schutzzone) und III / 2 (Äußere weitere Schutzzone).



(1) Zone I (Fassungsbereiche)

Die Zone I soll den Schutz der Heilquellen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III / 2, III / 1 und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Heilquelle gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zonen III / 2 und III / 1 genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung, sofern die Grundwasseroberfläche freigelegt wird
- 2.3 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, sofern die Grundwasseroberfläche vorübergehend freigelegt wird
- 2.4 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.5 Errichtung oder Erweiterung von einwandigen, nicht dauerhaft überwachten Abwasserkanälen zum Ab- und Durchleiten von Abwasser. Ausgenommen sind Abwasserkanäle, die nicht in den Felsuntergrund einschneiden und die gleichzeitig über dem lahnbeeinflussten oberen Grundwasserstockwerk errichtet werden.
- 2.6. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser



(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor dem Eintrag von nicht oder schwer abbaubaren chemischen, radioaktiven und sonstigen, die natürliche Reinheit des Heilwassers verändernden Stoffen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt.

Die Zone III gliedert sich in die Zonen III / 1 und III / 2.

(3.1) Zone III / 1 (Innere weitere Schutzzone)

In der Zone III / 1 sind insbesondere folgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt:

- 3.1.1 die für die Zone III / 2 genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 3.1.2 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind
 1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
 2. Heizöl für den Hausgebrauch
 3. Dieselmotoren für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

In den unter Ziffer 1-3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.
- 3.1.3 Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln. Stillgelegte Anlagen sind zurückzubauen.
- 3.1.4 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 3.1.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen und anderen baulichen Anlagen, sofern gesammeltes Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Zone III / 1 hinaus geleitet wird
- 3.1.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.1.7 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.1.8 Motorsport



3.1.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen

(3.2) Zone III / 2 (Äußere weitere Schutzzone)

In der Zone III / 2 sind insbesondere folgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt:

- 3.2.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe, in denen Betriebe und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen angesiedelt werden sollen
- 3.2.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen
- 3.2.3 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben
- 3.2.4 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.2.5 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserver-sickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.2.6 AbfalldPONien, dies gilt u.a. für:
 - 3.2.6.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
 - 3.2.6.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehal-den), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Aus-wirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.2.7 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
 - 3.2.7.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
 - 3.2.7.2 Abfallumschlaganlagen und –zwischenlager



- 3.2.7.3 Anlagen zur Verwertung von Abfällen
- 3.2.8 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen
- 3.2.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.2.10 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.2.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- 3.2.12 Militärischen Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes 106 entsprechen
- 3.2.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 3.2.14 Errichtung und Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tontaubenschießplätzen

Quantitative Schutzzonen

Der quantitative Schutz soll gewährleisten, dass das hydraulische System (Fließsystem) nicht beeinträchtigt und somit die Schüttung oder Ergiebigkeit nicht gemindert oder der individuelle Charakter der Heilquelle nicht verändert wird.

Der quantitative Schutz gliedert sich grundsätzlich in die Zonen A (Innere Schutzzone) und B (Äußere Schutzzone).

Aufgrund der großen Höhenunterschiede zwischen Quelfassung und Einzugsgebiet wird aus hydrogeologischen Gründen die Zone B untergliedert in die Zonen B 1 (Mittlere Schutzzone) und B 2 (Äußere Schutzzone).

(4) Zone A (Innere Schutzzone)

Die Zone A umfasst den Bereich, in dem der individuelle Charakter der Heilquelle oder ihre Schüttung oder Ergiebigkeit beeinträchtigt werden können durch Eingriffe in den Untergrund.

Hierzu zählen insbesondere Eingriffe, bei denen das Grundwasser freigelegt wird, die zu Veränderungen der Grundwasseroberfläche, der Grundwasserdruckfläche oder der Fließrichtung des Grundwassers führen sowie Grundwasser- oder Gasförderungen.



Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 4.1 die für die Zonen B 2 und B 1 genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 4.2 Bohrungen
- 4.3 Sprengungen
- 4.4 Bergbau
- 4.5 Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers
- 4.6 Zutageleiten, Ableiten und Zutagefördern von Grundwasser
- 4.7 Erdaufschlüsse, bei denen das Grundwasser freigelegt wird
- 4.8 Aufstauen, Absenken oder wesentliche Umgestaltung oberirdischer Gewässer

(5) Zone B (Äußere Schutzzone)

Die Zone B umfasst den Bereich, in dem der individuelle Charakter der Heilquelle oder ihre Schüttung oder Ergiebigkeit beeinträchtigt werden können durch tiefere Eingriffe in den Untergrund.

Hierzu zählen insbesondere Eingriffe, die zu stärkeren Veränderungen der Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche führen.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt.

Zum Schutz der Ergiebigkeit der Heilquellen bei Eingriffen in den Untergrund ist eine Tiefenbegrenzung erforderlich, die sich am Mittelwasserstand der Lahn orientiert, da diese Eingriffe je nach Tiefe zu einem Rückgang der Schüttung führen können.

Der Mittelwasserstand der Lahn bewegt sich zwischen 79,10 m ü. NN (Meter über Normalnull) an der östlichen Grenze und 72,96 m ü. NN an der westlichen Grenze des abgegrenzten Gebietes. Da Eingriffe bis zu einer Tiefe von 79,10 m ü. NN die Heilquellen nicht beeinträchtigen, wurde diese Tiefenbegrenzung den folgenden Verboten zugrundegelegt.



Eingriffe in den Untergrund in Tiefen zwischen 79,10 m ü. NN und 72,96 m ü. NN bedürfen der Überprüfung durch die obere Wasserbehörde.

Die Zone B gliedert sich in die Zonen B 1 und B 2.

(5.1) Zone B 1 (Mittlere Schutzzone)

In der Zone B 1 sind insbesondere folgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt:

- 5.1.1 die für die Zone B 2 genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 5.1.2 Bohrungen über 20 m Tiefe sowie Bohrungen, die tiefer als 79,10 m ü. NN reichen
- 5.1.3 Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen unterhalb 79,10 m ü. NN
- 5.1.4 Absenken der Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche um mehr als 3 m
- 5.1.5 Sprengungen im Untergrund in Tiefen von mehr als 3 m unter Gelände
- 5.1.6 Errichten und Betreiben von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur nutzen und tiefer als 79,10 m ü. NN reichen (offene und geschlossene Systeme, z.B. Erdwärmesonden).
Ausgenommen ist die Nutzung von Thermalwasser durch Einrichtungen der Staatsbad Bad Ems GmbH.

Ausgenommen von den Verboten der Ziffern 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.6 sind Keller- und Flachgründungen.

Ausgenommen von den Verboten der Ziffern 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.6 sind darüber hinaus Eingriffe in den Untergrund in Tiefen zwischen 79,10 m ü. NN und 72,96 m ü. NN. Eingriffe in diesem Bereich bedürfen der Zustimmung der oberen Wasserbehörde.

(5.2) Zone B 2 (Äußere Schutzzone)

In der Zone B 2 sind insbesondere folgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt:

- 5.2.1 Bohrungen über 100 m Tiefe sowie Bohrungen, die tiefer als 79,10 m ü. NN reichen



- 5.2.2 Bergbau über 20 m Tiefe sowie Bergbau in einer Tiefe unterhalb 79,10 m ü. NN
- 5.2.3 Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände sowie aus Tiefen unterhalb 79,10 m ü. NN
- 5.2.4 Absenken der Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche um mehr als 10 m sowie unter 79,10 m ü. NN
- 5.2.5 Sprengungen im Untergrund in Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände
- 5.2.6 Erdaufschlüsse (insbesondere Anlagen zur Kies-, Sand- und Tongewinnung, Steinbrüche, Gruben mit freiliegendem Grundwasser, Baugruben für Tiefgaragen und Hochhäuser) von mehr als 20 m sowie Erdaufschlüsse, die tiefer als 79,10 m ü. NN reichen
- 5.2.7 Tunnelbauwerke

Ausgenommen von den Verboten der Ziffern 5.2.1, 5.2.3 und 5.2.6 sind Keller- und Flachgründungen.

Ausgenommen von den Verboten der Ziffern 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4 und 5.2.6 sind darüber hinaus Eingriffe in den Untergrund in Tiefen zwischen 79,10 m ü. NN und 72,96 m ü. NN. Eingriffe in diesem Bereich bedürfen der Zustimmung der oberen Wasserbehörde.

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Heilquellen beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Zonen I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Heilquellen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.



§ 5

Befreiungen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 5 WHG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Befreiungen zulassen.

Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilquellen, dies erfordert.

§ 6

Begünstigter

Begünstigt durch die Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes ist die Staatsbad Bad Ems GmbH, Römerstraße 1, 56130 Bad Ems.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt,
- b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.



§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 53 Abs. 5 WHG i.V.m. § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 53 Abs. 5 WHG i.V.m. § 52 Abs. 5 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Inkrafttreten

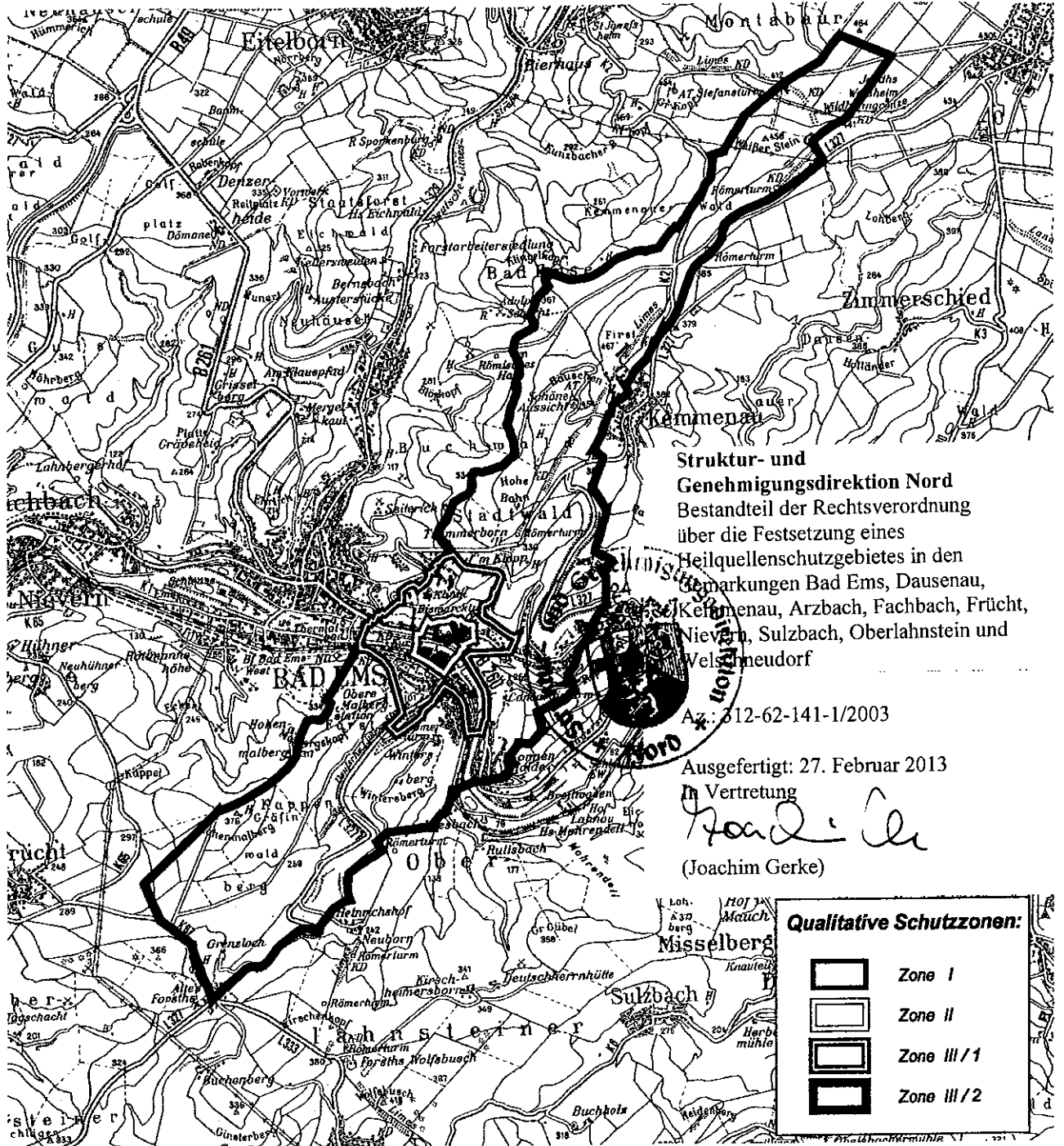
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 27. Februar 2013
Az.: 312-62-141-1/2003

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung

(Joachim Gerke)

Heilquellenschutzgebiet Bad Ems



Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Bestandteil der Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines
Heilquellenschutzgebietes in den
Ortsteilmarkungen Bad Ems, Dausenau,
Kellenenau, Arzbach, Fachbach, Frücht,
Nievern, Sulzbach, Oberlahnstein und
Welschneudorf

Az.: 312-62-141-1/2003


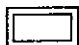


Ausgefertigt: 27. Februar 2013

In Vertretung

Joachim Gerke

(Joachim Gerke)

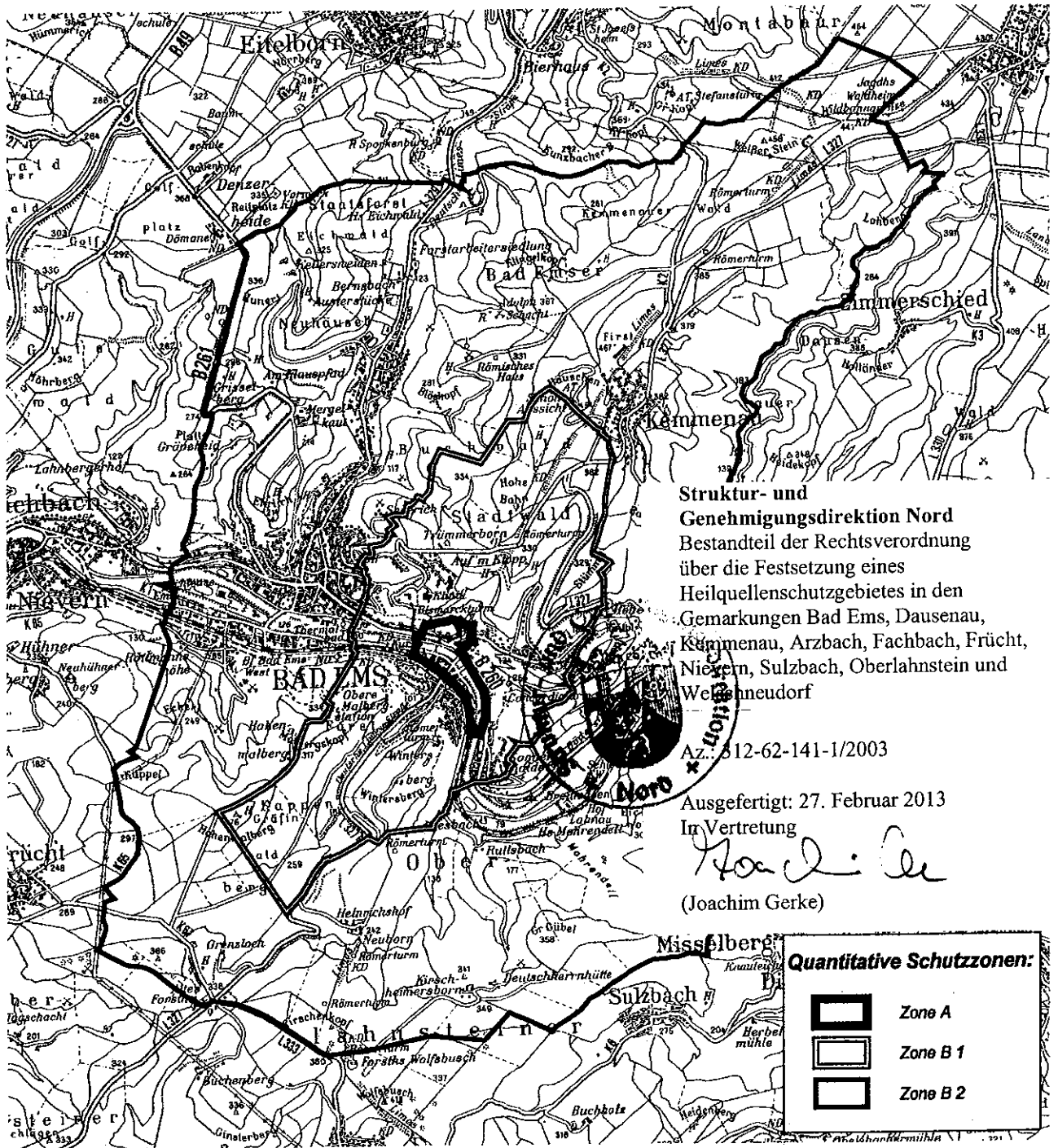
Qualitative Schutzzonen:

-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III / 1
-  Zone III / 2

TK 50, Blatt L 5712 - Vervielfältigungsgenehmigung:
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz vom 03.05.2004 (26 722-1.410) Karte 1

1 : 50.000

Heilquellenschutzgebiet Bad Ems



Struktur- und
 Genehmigungsdirektion Nord
 Bestandteil der Rechtsverordnung
 über die Festsetzung eines
 Heilquellenschutzgebietes in den
 Gemarkungen Bad Ems, Dausenau,
 Kimmernau, Arzbach, Fachbach, Frücht,
 Niefern, Sulzbach, Oberlahnstein und
 Wehrleneudorf

Az.: 812-62-141-1/2003




Ausgefertigt: 27. Februar 2013

In Vertretung

Joachim Gerke

(Joachim Gerke)

Quantitative Schutzzonen:

-  Zone A
-  Zone B 1
-  Zone B 2

TK 50, Blatt L 5712 - Vervielfältigungsgenehmigung:

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz vom 03.05.2004 (26 722-1.410)

Karte 2

1 : 50.000